

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Eine öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist nicht erforderlich.

Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR Westerwald-Osteifel

Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

56410 Montabaur, den 24.09.2014

Bahnhofstraße 32

Telefon: 02602/9228-0

Telefax: 02602/9228-27

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Leuzbach-Altenkirchen
Az.: 81106-HA2.3.**

3. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

- 1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S 2794)**

Hiermit wird das durch Beschluss vom 07.12.2006 festgestellte, und durch Beschlüsse vom 17.02.2010 und 21.08.2012 bereits geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Leuzbach-Altenkirchen, Landkreis Altenkirchen, wie folgt geändert:

- 1.1. Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:**

Gemarkung Helmenzen (117)

Flur 3 Nrn.: 52/2, 63/1, 63/2, 63/3, 63/4, 64/1, 64/2, 64/3, 71,

Flur 4 Nrn.: 160/1, 160/2, 162/1, 162/2, 162/3

Gemarkung Altenkirchen (119)

Flur 1 Nr.: 32

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 07.12.2006 entstandenen

**„Teilnehmergeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
Leuzbach-Altenkirchen“.**

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 451 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine Vergrößerung von etwa 1,4 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Leuzbach-Altenkirchen hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald–Ostefel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Zustimmung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Eigentümer von Flurstücken haben nach der Vorlage des Flurbereinigungsplans dessen Änderung beantragt. Sie haben einvernehmlich die Zuziehung oben genannter Flurstücke in Verbindung mit Flurstückstauschen beantragt. Dadurch kann für jeden betroffenen Eigentümer die Bewirtschaftungssituation optimiert werden.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Eine öffentliche Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses, die erneute Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte sowie zur Beachtung der Einschränkung des Eigentums ist angesichts der klaren Verhältnisse nicht erforderlich.

Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Montabaur, den 24.09.2014

Im Auftrag
(Christoph Platen)